

# Allgemeiner Preis für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.07.2022 für Neukunden

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH



Stadtwerke Straubing

A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:	Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung - Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzsteuer)
<b>A. Für Kunden ohne Leistungsmessung.</b> <b>Verbrauchspreise</b> (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis)  - ohne Schwachlastregelung  - mit Schwachlastregelung: Hochtarif (HT) Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif  <b>Leistungspreis</b> fester Anteil je Kundenanlage <b>Verrechnungspreise</b>	3.1 + 3.2.1  3.1 + 3.2.1 3.5  3.2.1 3.4	31,98 ct/kWh  33,88 ct/kWh 27,38 ct/kWh  64,80 €/Jahr siehe Ziffer C	38,06 ct/kWh  40,32 ct/kWh 32,58 ct/kWh  77,11 €/Jahr siehe Ziffer C
<b>B. Verrechnungspreise</b> Zähler ohne Leistungsmessung - Wechselstromzähler - Drehstromzähler - moderne Messeinrichtungen - Entgelt für Tarifschaltung Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung Stromwandlersatz	3.4 3.4 3.4 3.4 3.4 3.4	15,33 €/Jahr 25,76 €/Jahr 25,76 €/Jahr 22,05 €/Jahr 84,70 €/Jahr 33,75 €/Jahr	18,24 €/Jahr 30,65 €/Jahr 30,65 €/Jahr 26,24 €/Jahr 100,79 €/Jahr 40,16 €/Jahr

Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages. Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober.

**Abgaben und Steuern**  
Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtigt.

Ab dem 01.02.2022 gelten für Neukunden diese Allgemeinen Preise. Neukunden sind solche, die bis zum 01.02.2022 noch keinen aktiven Stromliefervertrag haben oder von einem anderen Lieferanten zu den Stadtwerken Straubing wechseln (Insolvenz oder Einstellung der Lieferung). Bestandskunden sind solche, die bereits vor dem 01.02.2022 mit Strom von den Stadtwerken Straubing beliefert wurden oder innerhalb des Verteilnetzes der Stadtwerke Straubing umziehen und bereits Strom von den Stadtwerken Straubing bezogen haben.

Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen gem. § 2 KAV  
-an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh  
-an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh  
-bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

\*) KAV: Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 22.07.1999

## Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach §2 Abs. 3 StromGVV

Für Kunden ohne Leistungsmessung nach Ziffer A.1.			
ohne Schwachlastregelung (Eintariffmessung)	mit Schwachlastregelung (Zweitartiffmessung)		
	Hochtariffzeit	Niedertariffzeit	
38,06 ct/kWh			
	77,11 €/Jahr		77,11 €/Jahr
	30,65 €/Jahr		56,89 €/Jahr

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde  
Fester Leistungspreis pro Jahr  
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)

### Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde  
Fester Leistungspreis pro Jahr  
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)

31,980 ct/kWh	33,880 ct/kWh	27,380 ct/kWh	
	64,80 €/Jahr		64,80 €/Jahr
	25,76 €/Jahr		47,81 €/Jahr

### In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer  
Konzessionsabgabe (bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner)  
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz  
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz  
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung  
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes  
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde  
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis  
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)

### Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:

2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	
1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	0,610 ct/kWh	
0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	
0,378 ct/kWh	0,378 ct/kWh	0,378 ct/kWh	
0,437 ct/kWh	0,437 ct/kWh	0,437 ct/kWh	
0,419 ct/kWh	0,419 ct/kWh	0,419 ct/kWh	
0,003 ct/kWh	0,003 ct/kWh	0,003 ct/kWh	
5,290 ct/kWh	5,290 ct/kWh	5,290 ct/kWh	
	36,76 €/Jahr		36,76 €/Jahr
	11,80 €/Jahr		26,30 €/Jahr
10,167 ct/kWh	48,56 €/Jahr	10,167 ct/kWh	9,187 ct/kWh
			63,06 €/Jahr

### Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand, Kundenservice):

am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde  
am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Verrechnungspreis

21,813 ct/kWh	23,713 ct/kWh	18,193 ct/kWh	
			49,55 €/Jahr

### Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

#### Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch

#### Konzessionsabgabe (KA)

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gemäß Preisblatt

#### EEG-Umlage

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

#### KWK-Umlage

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

#### §19 StromNEV-Umlage

Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

#### § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab und ab 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

#### § 18 Umlage Abschaltbare Lasten

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter [www.stadtwerke-straubing-netz.de](http://www.stadtwerke-straubing-netz.de).

**Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH, Sedanstraße 10, 94315 Straubing**

Mail: [vertrieb@stadtwerke-straubing.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-straubing.de) – Internet: [www.stadtwerke-straubing.de](http://www.stadtwerke-straubing.de)